Amtsgericht Wetzlar

- Zwangsversteigerungsgericht - 93 K 10/24



Beschluss Terminsbestimmung

In der Zwangsversteigerungssache zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 1. September 2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstr. 2, Raum 104 (Geb. A), versteigert werden:

Die im Grundbuch von Asslar Blatt 4705 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Asslar	13	190	Landwirtschaftliche Fläche	, 1951
				Die Herrenwies	
2	Asslar	21	1	Landwirtschaftliche Fläche	, 3491
				Auf'm Harres	
3	Asslar	13	157	Landwirtschaftliche Fläche	, 658
				Die Herrenwies	
4	Asslar	13	145	Landwirtschaftliche Fläche	, 328
				Die Herrenwies	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

Grundbuch von Asslar Blatt 4705, laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 2.146,00 €.

Grundbuch von Asslar Blatt 4705, laufende Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses: 3.386,00 €.

Grundbuch von Asslar Blatt 4705, laufende Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: 750,00 €.

Grundbuch von Asslar Blatt 4705, laufende Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses: 374,00 €.

Gesamtverkehrswert: 6.656,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung: Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,

unter Angabe des Kassenzeichens: 0481 7350 7105.